

Anordnung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
erlassen am 24. Juli 2026
betreffend EP 3 605 534

Antragstellerin:

Vereenigde Octrooibureaux N.V., Carnegieplein 5, 2508 DH Den Haag, Niederlande

vertreten durch: Bettina Herrmann V.O. Patents & Trademarks, Rindermarkt
5, 80331 München, Deutschland

Klägerin:

Dolby International AB, vertreten durch ihren Vorstand, 77 Sir John Rogerson's Quay Block C
Grand, Canal Docklands, Dublin, D02 VK60, Irland

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Volkmar Henke, Rechtsanwalt Dr. Tilman
Müller, Pagenberg Partnerschaft mbB, Bohnenstraße 4,
20457 Hamburg, Deutschland

mitwirkend: Patentanwalt Dipl.-Ing. Tobias Kaufmann, Patentanwalt
Dr.-Ing. Julian Renner, Pagenberg Partnerschaft mbB, Boh-
nenstraße 4, 20457 Hamburg, Deutschland

elektronische Zustelladresse: mueller@bardehle.de

Beklagte:

1. Optoma Deutschland GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Am Nordpark 3, 41069
Mönchengladbach, Deutschland

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Andreas Kramer, Powell Gilbert, Königsal-
lee 2b, 40212 Düsseldorf, Deutschland

elektronische Zustelladresse: andreas.kramer@powellgilbert.com

2. Optoma Europe Ltd., vertreten durch ihre Geschäftsführer, 1 Bourne End Mills, Hemel
Hempstead, Hertfordshire, HP1 2UJ, Vereinigtes Königreich

3. **Optoma Corporation**, vertreten durch ihre Direktoren, 12F, No. 213, Section 3, Beixin Road, Xindian District, New Taipei City 231, Taiwan, R.O.C.

STREITPATENT:

Europäisches Patent Nr. EP 3 605 534

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:

Spruchkörper 1 der Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden Richter Thomas als Berichterstatter erlassen.

VERFAHRENSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: R. 262.1(b) VerfO – Antrag auf Akteneinsicht

GRÜNDE DER ANORDNUNG:

KURZE ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS:

1. Die Antragstellerin begehrt als Mitglied der Öffentlichkeit Akteneinsicht in das Verfahren UPC_CFI_226/2024 (nachfolgend: Hauptverfahren).
2. Das Hauptverfahren wurde erstinstanzlich durch eine Entscheidung der Lokalkammer Düsseldorf vom 26. September 2024 abgeschlossen, in welcher die Kammer die Rücknahme der Klage auf Antrag der Klägerin und mit Zustimmung der Beklagten zugelassen und das Verfahren für beendet erklärt hat.
3. Die Antragstellerin begründet ihr Begehren nach Akteneinsicht damit, sie wolle besser verstehen, weshalb die Klägerin das Streitpatent als essentiell für den Opus Audio-Standards ansieht.
4. Den Parteien des Hauptverfahrens wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
5. Von dieser Möglichkeit hat die Klägerin Gebrauch gemacht, wobei sie dem Antrag entgegengetreten ist.
6. Nach Auffassung der Klägerin ist der Antrag unbestimmt und daher teilweise unzulässig. Ihm könne von vornherein nicht stattgegeben werden, soweit er sich weder auf Schriftsätze noch auf Beweismittel bezieht.
7. Jedenfalls sei der Antrag unbegründet. Die Antragstellerin habe kein überwiegendes Interesse an einer Akteneinsicht.
8. Dass das Streitpatent für den Opus Audio Codec-Standard essentiell sei, sei der Antragstellerin bekannt. Ob diese Beurteilung zutreffend sei, könne die Antragstellerin selbst anhand der öffentlich zugänglichen Standarddokumentation nachvollziehen. Der Antrag auf Akteneinsicht diene daher offenbar allein zur persönlichen Wissenserweiterung der Antragstellerin.

9. Jedenfalls für alle Informationen, die über die Frage der Standardessentialität hinausgingen, liege kein berechtigtes Interesse der Antragstellerin vor, da diese weiteren Informationen für das erklärte Ziel der Akteneinsicht nicht relevant seien.
10. Dem Interesse der Antragstellerin stehe überdies eine Gefährdung der Verfahrensintegrität und damit ein zu berücksichtigendes allgemeines Interesse der Justiz gegenüber, da derzeit noch ein Parallelverfahren zum Streitpatent anhängig sei. Die Klageschrift im vorliegenden Verfahren ermögliche auch Erkenntnisse über das derzeit noch anhängige Parallelverfahren.
11. Darüber hinaus handele es sich bei den Ausführungen zur Standardessentialität des Streitpatents um Geschäftsgeheimnisse der Klägerin. Die Klägerin habe einen erheblichen finanziellen und zeitlichen Aufwand betrieben, um nachzuvollziehen, ob und wie das Streitpatent durch die Implementierung des Opus Audio Codec-Standards verletzt sei. Angesichts der aufgewendeten Kosten hätten diese Informationen auch einen erheblichen finanziellen Wert.

ANTRÄGE DER KLÄGERIN:

12. Die Klägerin beantragt,
 1. den Antrag auf Akteneinsicht zurückzuweisen;
hilfsweise:
 2. der Antragstellerin Akteneinsicht im Umfang der Klageschrift zu gewähren, wobei sämtliche Anlagen hiervon ausgenommen sind sowie die Ausführungen in den Randnummern 1-174 sowie 233-249 der Klageschrift geschwärzt werden;
weiter hilfsweise:
 3. der Antragstellerin Akteneinsicht im Umfang der Klageschrift zu gewähren, wobei sämtliche Anlagen hiervon ausgenommen sind sowie die Ausführungen in den Randnummern 1-35 sowie 145-232 der Klageschrift geschwärzt werden;
weiter hilfsweise:
 4. die Antragstellerin zu verpflichten, die ihr durch die Akteneinsicht zur Kenntnis gelangten Informationen vertraulich zu behandeln und anderen Personen nicht offenzulegen. Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung besteht nur, sofern ihr die betreffenden Informationen bereits außerhalb der Akteneinsicht auf nicht vertraulicher Basis aus anderer Quelle zur Kenntnis gelangt sind. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Vertraulichkeitspflicht kann ein Zwangsgeld in durch das Gericht zu bestimmender Höhe verhängt werden.

GRÜNDE DER ANORDNUNG:

13. Der Antrag der Antragstellerin ist in begrenztem Umfang zulässig und teilweise begründet.
 1. Zulässigkeit des Antrages
14. Gemäß Regel 262.1(b) VerfO sind Schriftsätze und Beweismittel, die beim Gericht eingereicht und von der Geschäftsstelle aufgenommen worden sind, der Öffentlichkeit auf begründeten Antrag zugänglich zu machen. Die Entscheidung trifft der Berichterstatter nach Anhörung der Parteien.

15. Die Antragstellerin hat als Mitglied der Öffentlichkeit einen begründeten Antrag im Sinne von Regel 262.1(b) der Verfahrensordnung gestellt. Ein begründeter Antrag in diesem Sinne ist ein Antrag, der nicht nur die Schriftsätze und Beweismittel angibt, zu denen Zugang beantragt wird, sondern auch den Zweck des Antrags darlegt und erläutert, warum der Zugang zu den genannten Dokumenten für diesen Zweck erforderlich ist, und damit alle Informationen liefert, die der Berichtersteller benötigt, um die erforderliche Interessenabwägung vorzunehmen (UPC_CoA_404/2023, Entscheidung v. 10. April 2024, Rn. 44 – Ocado v. Autostore; UPC_CoA_480/2024, Entscheidung v. 9. Januar 2025, Rn. 10 – Abbott v. Powell Gilbert; UPC_CoA_10/2026, Entscheidung v. 24. Februar 2026, Rn. 10 und 19 – Gowling; UPC_CFI_309/2023 (CD Paris), Anordnung v. 9. Juni 2025, Rn. 3.2 – NJOY v. Juul Labs).
16. Der Antrag der Antragstellerin erfüllt bei sachgerechter Auslegung diese Anforderungen teilweise und ist daher in begrenztem Umfang zulässig.
17. Aus dem Antrag geht insbesondere hervor, warum aus Sicht der Antragstellerin die Gewährung von Akteneinsicht erforderlich ist und zu welchem Zweck diese beantragt wird. In diesem Zusammenhang trägt die Antragstellerin vor, sie wolle auf der Grundlage der Akteneinsicht besser verstehen, weshalb die Klägerin das Streitpatent für den Opus Audio Codec-Standard als essentiell ansieht. Dass es dafür der Einsichtnahme in die Klageschrift bedarf, liegt auf der Hand.
18. Unzulässig ist der Antrag demgegenüber, soweit die Antragstellerin lediglich allgemein „Akteneinsicht“ und damit auch in als Anlagen vorgelegte Beweisstücke begehrt.
19. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass ein Antrag auf Einsichtnahme in Schriftsätze und Beweismittel so genau wie möglich konkretisiert werden muss. Vom Gericht kann nicht verlangt werden, die Akten zu durchsuchen und anhand der vom Antragsteller definierten Relevanzkriterien diejenigen Dokumente auszuwählen, die unter den Antrag fallen sollen.
20. Ausgehend von diesen Grundsätzen ist der Antrag nicht hinreichend konkret, soweit er über eine Einsichtnahme in die Klageschrift hinausgeht. Indem die Antragstellerin lediglich „Akteneinsicht“ begehrt und ihr Begehren damit begründet, sie wolle besser verstehen, weshalb die Klägerin das Streitpatent als essentiell für den Opus Audio Codec-Standard ansehe, überlässt sie es dem Gericht, auszuwählen, welche Beweismittel und damit welche Anlagen für ihr Begehren relevant sein könnten. Bereits deshalb ist der Antrag auf Akteneinsicht, soweit er sich auch auf die Anlagen bezieht, von vornherein als unzulässig zurückzuweisen.

2. Begründetheit des Antrages

21. Auch in der Sache hat der Antrag lediglich teilweise Erfolg.

a. Maßstab

22. Bei der Entscheidung über einen Antrag nach R. 262.1(b) VerfO sind die Interessen eines Mitglieds der Öffentlichkeit auf Zugang zu den angeforderten Schriftsätzen und Beweismitteln gegen die in Art. 45 EPGÜ genannten Interessen abzuwägen. Zu diesen Interessen gehören der Schutz vertraulicher Informationen und personenbezogener Daten sowie der Schutz der allgemeinen Interessen der Rechtspflege und der öffentlichen Ordnung. Das allgemeine Interesse der Rechtspflege umfasst den Schutz der Integrität von Verfahren. Die öffentliche Ordnung kann beispielsweise gefährdet sein, wenn ein Antrag missbräuchlich ist oder wenn Sicherheitsinteressen auf dem Spiel stehen (UPC_CoA_404/2023, Entscheidung v. 10. April 2024, Rn. 43 – Ocado v. Autostore; UPC_CoA_480/2024, Rn. 10 ff. – Abbott v. Powell Gilbert;

UPC_CoA_5/2025, Entscheidung v. 25. April 2025, Rn. 8 – Juul Labs v. NJOY; UPC_CoA_10/2026, Entscheidung v. 24. Februar 2026, Rn. 10 – Gowling; UPC_CFI_342/2024 (LK München), Anordnung v. 20. Dezember 2024, Rn. 16 – Phoenix Contact v. I.L.M.E.).

23. Sobald das Gericht eine Entscheidung oder eine Anordnung erlassen hat, mit der das Verfahren in erster Instanz abgeschlossen wird, hat die Öffentlichkeit in der Regel ein Interesse am Zugang zu den Schriftsätzen und Beweismitteln. Dies ermöglicht ein besseres Verständnis der getroffenen Entscheidung vor dem Hintergrund der von den Parteien vorgebrachten Argumente und der herangezogenen Beweismittel. Zudem ermöglicht es eine Kontrolle der richterlichen Tätigkeit, was für das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Gericht von Bedeutung ist (UPC_CoA_404/2023, Entscheidung v. 10. April 2024, Rn. 47 – Ocado v. Autostore; UPC_CoA_480/2024, Entscheidung v. 9. Januar 2025, Rn. 13 ff. – Abbott v. Powell Gilbert; UPC_CFI_75/2023 (ZK München), Anordnung v. 22. August 2024 – Astellas v. Healios; UPC_CFI_255/2023 (ZK Paris), Anordnung v. 14. Oktober 2024, Rn. 17 ff. – Meril v. Edwards; UPC_CFI_135/2024 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 10. April 2025 – Dolby v. Beko).
24. Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon, ob:
- ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung oder die Anordnung anhängig ist,
 - die erlassene Anordnung einen Antrag auf einstweilige Maßnahmen betrifft (R. 206 VerFO),
 - die Informationen und Beweismittel auch Gegenstand anderer Verfahren sind, beispielsweise, weil sie dasselbe Patent oder Patente derselben Patentfamilie betreffen,
 - und
 - die erstinstanzliche Entscheidung auf alle Argumente und Beweismittel in der Sache eingeht.

(UPC_CoA_480/2024, Entscheidung v. 9. Januar 2025, Rn. 2 – Abbott v. Powell Gilbert)

25. Ein Mitglied der Öffentlichkeit kann zudem ein spezifischeres Interesse an den Schriftsätzen und Beweismitteln eines bestimmten Verfahrens haben als das vorgenannte allgemeine Interesse. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Antragsteller ein unmittelbares Interesse am Gegenstand des Verfahrens hat, wie etwa am Rechtsbestand eines Patents, welches ihn auch als Wettbewerber oder Lizenznehmer betrifft, oder wenn einem der Verfahrensbeteiligten vorgeworfen wird, ein Patent durch ein Produkt verletzt zu haben, das mit einem Produkt identisch oder diesem ähnlich ist, das von dem Mitglied der Öffentlichkeit in Verkehr gebracht wurde oder in Verkehr gebracht werden soll. Hat ein Mitglied der Öffentlichkeit ein solches unmittelbares und berechtigtes Interesse am Gegenstand eines bestimmten Verfahrens, so entsteht dieses Interesse nicht erst mit Abschluss des Verfahrens, sondern kann von Beginn an bestehen (UPC_CoA_404/2023, Entscheidung v. 10. April 2024, Rn. 53 – Ocado v. Autostore; UPC_CoA_5/2025, Entscheidung v. 25. April 2025, Rn. 8 – Juul Labs v. NJOY; UPC_CFI_342/2024 (LK München), Anordnung v. 20. Dezember 2024, Rn. 17 – Phoenix Contact v. I.L.M.E.; UPC_CFI_33/2024 (LK Wien), Anordnung v. 12. August 2024 – Swarco v. Strabag; UPC_CFI_135/2024 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 10. April 2025 – Dolby v. Beko).

b. Entscheidung im Einzelfall

26. Die ausgehend von diesen Grundsätzen erforderliche Interessenabwägung führt zu dem Ergebnis, dass der Antragstellerin im Umfang des ersten Hilfsantrages der Klägerin Zugang zur Klageschrift zu gewähren ist.
27. Nachdem das zugrundeliegende Hauptverfahren bereits abgeschlossen ist, hat die Antragstellerin ein allgemeines Interesse an der Gewährung des Zugangs zu den Schriftsätzen und Beweismitteln, welches die in Art. 45 EPGÜ genannten Interessen überwiegt. Anhaltspunkte, die im Rahmen der Interessenabwägung für eine Verweigerung des Zugangs sprechen würden, sind nicht ersichtlich. Insbesondere gibt es keinen Hinweis darauf, dass der Antrag aus missbräuchlichen Gründen gestellt wurde. Soweit die Klägerin demgegenüber auf ein anhängiges Parallelverfahren verweist, ist dieses zwischenzeitlich jedenfalls ebenfalls erstinstanzlich abgeschlossen und nach der Rechtsprechung des Berufungsgerichts ohnehin von vornherein unbeachtlich.
28. Wie aus der Begründung der Antragstellerin hervorgeht, strebt diese ein besseres Verständnis der Gründe an, weshalb die Klägerin das Streitpatent als essentiell für den Opus Audio Codec-Standard ansieht. Der Darlegung eines konkreteren, spezifischen Interesses am Gegenstand des Verfahrens bedarf es nach Abschluss des Verfahrens nicht.
29. Von den Parteien des zugrundeliegenden Verfahrens wurde kein Antrag gestellt, bestimmte, in den Schriftsätzen oder Beweismitteln enthaltene Informationen als vertraulich zu behandeln (R. 262.2 VerfO). Dementsprechend sind aus den Schriftsätzen und Beweismitteln nur personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 zu schwärzen.
30. Wollte man die Ausführungen der Klägerin in der Erwiderung zum Akteneinsichtsgesuch als konkludenten Antrag nach R. 262.2 VerfO auffassen, hätte dieser keinen Erfolg. Der bloße Hinweis darauf, die Klägerin habe einen erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand betrieben, um nachzuvollziehen, ob das Streitpatent durch die Implementierung des Opus-Standards verletzt wird, beschreibt lediglich den üblichen Aufwand bei der Vorbereitung des Verfahrens, stellt aber für sich genommen keinen Grund dar, bestimmte Informationen als vertraulich einzustufen und von der Akteneinsicht Dritter auszunehmen.
31. Was den Umfang der begehrten Akteneinsicht angeht, gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin mit ihrem Antrag einen eng begrenzten Zweck verfolgt. Sie möchte lediglich verstehen, weshalb die Klägerin das Streitpatent als essentiell für den Opus-Standard ansieht. Dafür reicht es, ihr im tenorierten Umfang Einblick in die Klageschrift zu gewähren.

ANORDNUNG:

1. Der Antragstellerin wird Akteneinsicht im Umfang der Klageschrift gewährt, wobei
 - a) die Ausführungen in den Randnummern 1 bis 174 sowie 233 bis 249 der Klageschrift und
 - b) die in der Klageschrift enthaltene personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/678

vor Gewährung der Akteneinsicht zu schwärzen sind und die Anlagen von der Akteneinsicht ausgenommen sind.

3. Im Übrigen wird der Antrag der Antragstellerin zurückgewiesen.

ANWEISUNGEN AN DIE KANZLEI:

Der Antragstellerin ist nach Ablauf der für die vorliegende Anordnung einschlägigen Rechtsmittelfristen Einsicht in eine geschwärzte Version der Klageschrift (ohne Anlagen) zu gewähren, wobei die Randnummern 1 bis 174 sowie 233 bis 249 sowie in dem zugänglich zu machenden Teil enthaltene personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/678 zu schwärzen sind.

Erlassen in Düsseldorf am 24. Juli 2026

NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Vorsitzender Richter Thomas